

## **Elterninformationen der Kita „Rappelkiste“ Teltow zur Testpflicht ab 07. Februar 2022**

Liebe Eltern der Kita „Rappelkiste“,

am 17. Januar 2022 ist die von der Landesregierung beschlossene 3. Änderung der Zweiten SARS-CoV2-Eindämmungsverordnung in Kraft getreten. Für den Bereich Kindertagesbetreuung ergibt sich eine gravierende Änderung. Die betreffenden Regelungen für die Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) finden Sie in der neuen Vorschrift des § 24a der Eindämmungsverordnung.

**Am 7. Februar 2022 wird eine Testpflicht für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung in Kindertagesstätten** eingeführt. Dann gilt: in Krippen und Kindergärten müssen die Eltern/Sorgeberechtigten für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Einschulung an mindestens zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen negativen Testnachweis vorlegen, da das Kind ansonsten die Kita nicht betreten darf (Zutrittsverbot entsprechend § 24 Abs. 1 der aktuellen Eindämmungsverordnung).

In Abstimmung mit dem Kitaausschuss der Kita „Rappelkiste“ wurde festgelegt, dass für alle Kinder der Einrichtung die Testpflicht unabhängig vom jeweiligen Status (geimpft oder genesen) besteht. Die Bescheinigungen verbleiben zur Dokumentation in der Kita in den jeweiligen Bereichen. Als Testtage haben wir Montag und Mittwoch festgelegt. Wer an diesen Tagen die Einrichtung nicht besucht, testet sich an den Folgetagen.

Die Tests werden Ihnen kostenfrei von der Kita zur Verfügung gestellt. Der negative Testnachweis muss mittels des Tests der Kita erbracht und von den Personensorgeberechtigten bestätigt werden. Der Nachweis kann aber auch von einem Testzentrum, einer Apotheke oder einem Arzt belegt werden.

Ab dem 7. Februar 2022 dürfen grundsätzlich nur noch getestete Kinder in der Kita betreut werden. Zu betreuten Kindern zählen auch Kinder, die im Rahmen der Eingewöhnung, der Sprachstandsfeststellung oder der sich ggf. anschließenden Sprachförderung in der Kita anwesend sind.

Kinder, für die kein Testnachweis von den Eltern vorgelegt wird, dürfen ab dem 7. Februar 2022 nicht betreut werden. Die allgemeinen Ausnahmen vom Zutrittsverbot gelten unverändert weiter:

- Sollten Sie den Test oder die Bescheinigung vergessen haben, kann das Kind unmittelbar nach dem Betreten der Kindertagesstätte gem. § 24a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Eindämmungsverordnung freigesetzt werden. Ein Anspruch auf eine Testung in der Kindertagesstätte besteht jedoch nicht, sodass insoweit eine Verständigung zwischen Einrichtungsträger bzw. der vom Träger beauftragten Leiterin und Ihnen als Personensorgeberechtigte angeraten ist.
- Auch Bringe- und Abholpersonen (z.B. Eltern, Großeltern) sind weiterhin nach § 24a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Eindämmungsverordnung von Zutrittsverbot und Testpflicht ausgenommen.

Geimpfte und genesene Kinder sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Nummer 3

---

Eindämpfungsverordnung auch weiterhin vom Zutrittsverbot und damit von einer Testverpflichtung befreit. Im gemeinsam mit dem Kita-Ausschuss abgestimmten Testkonzept der Einrichtung kann hierzu aber ein anderes Vorgehen formuliert werden (siehe oben).

Es bleibt bei der bisherigen Testpflicht für Hortkinder. Für den Hort bestand bereits eine Testverpflichtung, die über die Testpflicht der Schule abgedeckt wurde, die unverändert mit dem § 24a Abs. 1 Eindämpfungsverordnung fortbesteht.

Im Übrigen sind weiterhin die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARSCoV2/COVID-19“ gem. § 24a Abs. 7 Eindämpfungsverordnung zu beachten.

#### Was tun im Fall eines positiven Selbsttestes?

Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die Kinder nicht mehr in die Kindertagesstätte gebracht werden. Sie sind verpflichtet, die Kindertagesstätte über das positive Ergebnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gehen Sie dann zur Abklärung des Ergebnisses in ein Testzentrum, zum Hausarzt oder Kinderarzt.

Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV2-Infektion vor.

Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests müssen sich die betroffenen Kinder (Kinder mit positivem Selbsttest) in häusliche Quarantäne begeben. Wenn Geschwisterkinder keine Symptome zeigen und Sie bei diesen Geschwisterkindern tägliche Antigentests durchführen und dessen Ergebnis negativ ist, können diese Kinder in die Kindertagesstätte gehen.

Über ein positives PCR-Ergebnis Ihres Kindes informieren Sie dann bitte wieder die Kita-Leiterin und falls das Gesundheitsamt Maßnahmen eingeleitet hat, auch darüber.

Ausführlichere Hinweise zur Testpflicht erhalten Sie im Rahmentestkonzept Ihrer Kita. Sie finden das Testkonzept Ihrer Kita auf der Webseite unseres Trägers [www.mekitelto.de](http://www.mekitelto.de) unter Einrichtungen – unsere Kitas – jeweilige Kita anklicken (ab dem 07.02.2022).

Ich sehe den nächsten Wochen und Monaten mit Zuversicht entgegen. Wenn wir alle unserer Verantwortung gerecht werden, kommen wir gut durch diese Zeit. Denken Sie immer daran, dass es für keinen von uns gerade leicht ist.

Beste Grüße

gez. S. Thieme-Kroll  
Kitaleiterin

Teltow, den 26.01.2022

---